

Rechtsprüfung mit Note 5,0 (gut) / Gutheissung / verbindliche Musterlösung

Die rechtliche Kontrolle der Bewertung von Prüfungsaufgaben durch die Rekurskommission der Universität St.Gallen setzt eine schlüssige und hinreichend **substantiierte Rüge** der Prüfungskandidatin voraus. Macht die Rekurrentin geltend, sie habe eine fachlich vertretbare Lösung der Prüfungsaufgabe gewählt, die von der Korrektorin als falsch oder unzureichend bewertet wurde, hat sie dies näher darzulegen. Der im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz ist insoweit durch die **Mitwirkungspflicht** der Rekurrentin begrenzt.

Das Ermessen der Prüfungsleiterin ist in jenen Fällen eingeschränkt, in denen sie eine **verbindliche Musterlösung** vorgegeben hat, aus dem die genaue Punktverteilung pro Teilantwort hervorgeht. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit bzw. der Gleichbehandlung aller Kandidatinnen gewährt in einem derartigen Fall jeder Kandidatin den Anspruch darauf, dass sie auch diejenigen Punkte erhält, die ihr gemäss Musterlösung für eine richtige Teilleistung zustehen (mit Hinweis auf die Urteile des BVGer B-6078/2007 vom 14. April 2008 E. 4.3.2, B-2208/2006 vom 25. Juli 2007 E. 5.3.2 und B-2207/2006 vom 23. März 2007 E. 5.4.2).

Erwägungen ab S. 3.

28. Februar 2020 RN

Nr. 034/2019

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Peter Hettich (Präsident, Vorsitz),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Enrico De Giorgi, Dr.
Karen Lambrecht, Prof. Dr. Alan Robinson, Dumenig Stiffler.

In der Rekursache

X., ...,

Rekurrentin,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

Recht (Bachelor-Stufe)**I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:**

1. X. absolvierte am 9. Juli 2019 die Nachholprüfung Recht und erzielte gemäss Verfügung vom 13. August 2019 die **Note 5,0** (gut; Gesamtpunktzahl: 57 Punkte).

2. Mit E-Mail-Eingabe vom 27. September 2019 hob die Rekurrentin ihren Rekurs gegen die Verfügung vom 13. August 2019 an.

Die Rekurrentin reichte ihre Rekursbegründung innert wiederholt erstreckter Frist am 24. Oktober 2019 ein. Sie machte geltend, dass ihr insgesamt 3 Punkte willkürlich vorenthalten worden seien und beantragte demzufolge die Vergabe der Note 5,5 (sehr gut).

3. Das Sekretariat der Rekurskommission forderte am 29. Oktober 2019 die Prüfungsleiterin, Prof. Dr. Y., auf, zu den im Rekurs angeführten Punkten Stellung zu nehmen.

4. Mit Zuschrift vom 26. November 2019 reichte Prof. Y. der Rekurskommission ihre Vernehmlassung ein. Sie kam zum Schluss, dass der Rekurrentin bei keiner der drei Rügen zusätzliche Punkte erteilt werden könnten und der Rekurs kostenpflichtig abzuweisen sei.

5. Mit E-Mail vom 31. Oktober 2019 wurde der Rekurrentin bis zum 9. Dezember 2019 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, ihren Rekurs allfällig zu ergänzen.

a) Eine Kopie der Stellungnahme der Prüfungsleiterin wurde der Rekurrentin zugestellt, so dass sie die Erfolgchancen für eine Notenhebung abschätzen können.

b) Von der Möglichkeit einer Rekursergänzung machte die Rekurrentin am 23. Dezember 2019 innert wiederholt erstreckter Frist Gebrauch.

c) Auf die materiellen Rekurseingaben, wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - näher eingegangen.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Die Haupteingabe vom 24. Oktober 2019 erfüllt in formeller Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsgründe BGE 130 II 530, Erw. 4.3; BGE 126 I 97, Erw. 2b; BGE 126 V 75, Erw. 5b/dd; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c). Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge der Rekurrentin gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).
3. Die rechtliche Kontrolle der Bewertung von Prüfungsaufgaben durch die Rekurskommission der Universität St.Gallen setzt eine schlüssige und hinreichend substantiierte Rüge der Prüfungskandidatin voraus. Macht die Rekurrentin geltend, sie habe eine fachlich vertretbare Lösung der Prüfungsaufgabe gewählt, die von der Korrektorin als falsch oder unzureichend bewertet wurde, hat sie dies näher darzulegen. Der im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz ist insoweit durch die Mitwirkungspflicht der Rekurrentin begrenzt...
4. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 Universitätsgesetz). Als Rechtswidrigkeit gilt etwa die Verletzung von Vorschriften der Prüfungsordnung oder die willkürliche Bewertung einer Prüfungsleistung. Eine Ermessensüberprüfung ist somit von Gesetzes wegen ausgeschlossen (vgl. Botschaft

zum Hochschulgesetz, ABl 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die Rede ist). In Ermessensfragen ist es somit nicht Aufgabe der Rekurskommission, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsinstanz zu setzen; vielmehr kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Notenentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann, wenn mit anderen Worten der Entscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen. In Ermessensfragen werden Notenentscheide somit nur auf Ermessensmissbrauch bzw. auf Willkür überprüft. Das entspricht auch der Praxis des Universitätsrates und des Bundesgerichtes (vgl. BGE 136 I 229 E. 6 S. 238 ff.; Urteile des Bundesgerichtes 2D.10/2010 vom 31. Januar 2011; 2P.177/2002/leb vom 7. November 2002; 2P.113/2001/bmt vom 22. August 2001). Würde sich die Rekurskommission ohne Not über die inhaltliche Bewertung einer im Rahmen der akademischen Ausbildung erbrachten Leistung hinwegsetzen, käme dies zudem einem unzulässigen Eingriff in die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung der verantwortlichen Dozierenden gleich (Art. 20 BV).

5. Diese Beschränkung in der Kognition ist gerechtfertigt, weil der Rekurskommission zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr in der Regel nicht möglich ist, ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen der Rekurrentin in der Prüfung und der Leistungen der übrigen Kandidatinnen zu machen. Überdies haben Prüfungen wie vorliegend oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen nicht alle Mitglieder der Rekurskommission über eigene Fachkenntnisse verfügen. Eine freie Überprüfung der Prüfungsleistungen im Einzelfall würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidatinnen in sich bergen.

Die Rekurrentin hat infolgedessen nur auf diejenigen Punkte einen Rechtsanspruch, bei denen die Prüfungsleiterin ihr Ermessen zuungunsten der Rekurrentin nachgewiesenermassen überschritten hat und nicht wohlwollenderweise Punkte konzediert worden sind.

6. **Aufgabe A** (max. 30 Punkte) hatte den folgenden Wortlaut (act. 3d):

Die Ehegatten Nina und Herbert Meister haben 1995 geheiratet. Im Jahr 2000 kaufen sich Nina und Herbert ein kleines Einfami-

lienhaus im Grünen. Im Grundbuch wird Herbert als Alleineigentümer aufgeführt. Finanziert wird das Eigenheim zum überwiegenden Teil durch Herberts letztjährigen Lotteriegewinn (der Lottoschein wurde aus Mitteln des Eigenguts finanziert). Die Rechnung des beauftragten Bauunternehmers im Umfang von CHF 100'000.- für die notwendigen Renovierungsarbeiten wird mit Ninas vorehelichen Ersparnissen bezahlt. Für gewisse ästhetische Umbauten in Foyer und Treppenhaus kommen beide gemeinsam auf; diese Rechnung von CHF 100'000.- wird je zur Hälfte von Nina aus einem Erbvorbezug und von Herbert aus gespartem Lohn bezahlt.

Der Wert der Liegenschaft nach Abschluss aller Arbeiten wurde im Jahr 2000 auf CHF 500'000.- geschätzt.

Nina und Herbert reichen am 15. Februar 2019 gemeinsam beim zuständigen Scheidungsgericht die Scheidung ein. Der Wert der Liegenschaft ist zwischenzeitlich auf CHF 700'000.- angestiegen.

Welche Netto-Forderung ergibt sich aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung, für den Fall, dass Herbert die Liegenschaft behalten möchte und keine weiteren Vermögenswerte vorhanden sind?

a) Die Rekurrentin macht geltend, dass laut Musterlösung der Aufgabe A es **1 Punkt** für den folgenden Satz:

„Aus den Berechnungen ergibt sich bei einem Gesamtwert von CHF 700'000 das folgende Total der Ansprüche: Eigengut Herbert CHF 420'000, Errungenschaft Herbert CHF 70'000, Eigengut Nina CHF 210'000“ (1 P.).,

gegeben habe.

Für die Beantwortung dieser Aufgabe habe sie auf der Tabelle in ihrer Lösung ersichtlich geschrieben, Ansprüche: Eigengut Herbert: CHF 420'000, Errungenschaft Herbert: CHF 70'000, Eigengut Nina: CHF 210'000, Errungenschaft Nina: 0, Total Ansprüche CHF 700'000. Alle Zahlen stimmten mit der Musterlösung zu 100 % überein. Auch der Titel sei von ihr korrekt bezeichnet worden. Trotzdem seien ihr keine Punkte vergeben worden. Die Begründung hierfür habe gelautet:

„Hier gab es den zusätzlichen Punkt wirklich nur bei Wiedergabe der Endresultate aus der Tabelle in Textform. Einfach eine Tabelle ohne Erläuterung entspricht nicht den Anforderungen an die juristische Arbeitsweise, selbst wenn daraus theoretisch kein weiterer Informationsgehalt hervorgeht.“

b) Die Prüfungsleiterin räumt in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2019 Folgendes ein: Die Rekurrentin habe eine korrekte Berechnung des Beteiligungsverhältnisses und der Verteilung des Mehrwerts tabellarisch dargestellt... Da eine Wiedergabe ihrer Lösung in einem ganzen Satz im Sinne einer Konklusion nicht stattgefunden habe, habe die Rekurrentin den gerügten Punkt nicht erhalten. Es sei korrekt, dass die

Konklusion einer richtig dargelegten Lösung für sich **keinen weiteren Informationsgehalt** mit sich bringe.

c) Gerade bei der Frage, ob und wieviele Punkte für einen konkreten Lösungsansatz oder eine Teilantwort vergeben werden können, ist das Ermessen der Prüfungsleiterin gross. Insbesondere liegt es auch im Ermessen der Prüfungsleiterin, welches relative Gewicht den verschiedenen Angaben, Überlegungen und Berechnungen zukommt, die zusammen die korrekte und vollständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage ergeben, und wie viele Punkte in der Folge für nur teilweise richtige Antworten zu vergeben sind. Das Ermessen der Prüfungsleiterin ist hingegen in jenen Fällen eingeschränkt, in denen die Prüfungsleiterin einen verbindlichen Bewertungsraster vorgegeben hat, aus dem die genaue Punktverteilung pro Teilantwort hervorgeht. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit bzw. der Gleichbehandlung aller Kandidatinnen gewährt in einem derartigen Fall jeder Kandidatin den Anspruch darauf, dass sie auch diejenigen Punkte erhält, die ihr gemäss Bewertungsraster für eine richtige Teilleistung zustehen (Urteile des BVGer B-6078/2007 vom 14. April 2008 E. 4.3.2, B-2208/2006 vom 25. Juli 2007 E. 5.3.2 und B-2207/2006 vom 23. März 2007 E. 5.4.2).

d) Bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung wird die juristische Falllösung regelmässig in tabellarischer Form dargestellt. Auch in der Musterlösung findet sich bei Aufgabe A eine tabellarische Darstellung. Die materiell komplett richtige Berechnung durch die Rekurrentin im angeführten Rügepunkt wird von der Prüfungsleiterin nicht bestritten. Die Vergabe von 0 Punkten ist hierfür willkürlich. Der Rekurrentin wird der in der Musterlösung vorgesehene 1 Punkt zuerkannt und damit der Rekurs im Ergebnis gutgeheissen. Es erübrigt sich für die Rekurskommission, die zwei weiteren Rügepunkte zu besprechen.

7. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurs mit der Vergabe von 58 Punkten gutzuheissen und die Vergabe der Note 5,0 (gut) aufzuheben ist. Die Fachprüfung in Recht wird mit der **Note 5,5 (sehr gut)** bewertet. Der Kostenvorschuss von Fr. 250.- wird der Rekurrentin zurückerstattet (Die Rekurrentin wird gebeten, dem Sekretariat der Rekurskommission die IBAN-Kontoverbindung für die Rückerstattung anzugeben).

**III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 034/2019 betreffend Recht wird gutgeheissen und die Note 5,5 (sehr gut) erteilt.
2. Der Kostenvorschuss von Fr. 250.- wird zurückerstattet.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Peter Hettich

Zustellung: Rekurrentin; Prof. Dr. Y.; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gestützt auf Art. 44 Bst. b des Gesetzes über die Universität St.Gallen [sGS 217.11; UG] innert 14 Tagen nach Eröffnung beim Universitätsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Er ist einzureichen beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, Dienst für Recht und Personal, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen.

Der Rekurs ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; VRP].

Hinweis zum Fristenlauf

Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung/Zustellung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen.

Wird der Entscheid per Post zugestellt und hinterlässt die Post eine Abholungseinladung im Briefkasten, so ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet die Post eine längere oder gar zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tages als zugestellt. Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrags vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.